

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 33 (1943)

Heft: 3

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfügung des Papstes Callixtus III., welcher diesen Läutebrauch 1452 als geistliche Abwehr gegen die Türkengefahr einführte.

Zuhinterst im Entlebuch befindet sich ein gar schöner Wallfahrtsort zur hl. Anna auf Schwendelberg. Jeder Pilger, der dort hinaufzieht, läutet die Glocke, damit man drunter im Tal wisse, dort droben sei ein Pilger oder Wallfahrer eingekehrt. Der Brauch gemahnt mich an solche in Italien, wo die alten Weiblein nachmittags die Glocken in den Kirchen zupfen gehen, womit ein Ablass verbunden sein soll.

Noch etwas zur Glockensprache. Das Glöcklein der St. Ludwigs-Kapelle im Wyher tönt: „Holzscheml, Holzscheml“. Die beiden Glocken von Sta. Maria zu Roth läuten: „Nimms ond gang, nimms ond gang.“

Buchbesprechungen.

Peter Liver, *Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden*. Heft 36 der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Schriften der E. T. H. Preis Fr. 1.80. Polygraphischer Verlag, Zürich 1943.

In diesem ausserordentlich gehaltvollen und inhalts schweren Vortrag behandelt Prof. Liver die Walserfrage in einem neuen Zusammenhang und kommt damit zu überraschenden Feststellungen. Nachdem er kurz die heute gesicherten Ergebnisse über Herkunft und Ausbreitung der Walser in Graubünden streift und die für ihre dortige Rechtsstellung charakteristischen Elemente der persönlichen Freiheit, der freien Erbleihe und der Selbstverwaltung der Gemeinde schildert, führt er aus, dass diese Züge als Kolonistenrecht anzusehen seien, und dass infolgedessen „auch anderwärts, wo Kolonisten aus freiem Willen sich niederliessen, gleiches oder ähnliches Recht gegolten haben“ muss. Das Walserrecht wird damit einfach zu einer Erscheinung, wie sie typisch ist für alle europäischen, historischen Kolonisierungen. Und es zeigt auch wirklich das sog. ius hollandicum Übereinstimmungen mit dem Walserrecht bis in Einzelheiten. Es kann somit als allgemeines Prinzip gelten, dass die Gewinnung und Besiedlung neuen Landes durch freiwillige Kolonisations tätigkeit Anspruch auf Freiheit und Eigentum gab, und dass das Erblehensrecht vornehmlich Meliorations- und Kolonistenrecht gewesen ist. Prof. Liver hält es „als durchaus möglich und in gewissem Umfang als wahrscheinlich, dass sich die befreende Kraft der Niederlassung auf selbst kolonisiertem Boden auch an den Walsern in Graubünden bewährt hat“.

Aus der Eigenart des Siedlungsraumes und der Siedlungsweise der Walser in Graubünden, in der der Hof die Wirtschaftseinheit ist, welche neben dem Wiesland auch Weideland und Wald- und Alpanteil umfasst, erklärt es sich, dass die bündnerischen Walsertäler keine markgenossenschaftliche Organisation gehabt haben. Es ergeben sich daraus auch die charakteristischen Rechtsverhältnisse der Walser in Bezug auf Alpen, Weiden und Wälder.

Ob auch im eigentlichen Brauchtum gleiche Parallelen sich zeigen würden wie in den Rechtseinrichtungen der Kolonisten, müsste einer folkloristischen Untersuchung vorbehalten bleiben.

R. Wh.

Titus Burckhardt, Tessin. Mit Zeichnungen des Verfassers und Aufnahmen verschiedener Herkunft. Preis Fr. 18.60. Urs Graf Verlag, Basel 1943.

Mit diesem Band beginnt der Urs Graf Verlag, dem wir bereits einige hocherfreuliche Publikationen verdanken, eine neue Schriftenreihe, die er als das „Volkserbe der Schweiz“ bezeichnet. Er will damit in Wort und Bild das vergegenwärtigen, „was man im weitesten Sinne des Wortes den volkstümlichen Stil der einzelnen Gegenden der Schweiz nennen könnte.“ Schon in alten Reisebeschreibungen, aber auch in neueren Werken, etwa in Gonzague de Reynolds *Cités et Pays suisses* oder bei Siegfried Streicher wird der reizvolle aber auch gefährliche Versuch unternommen, Geist und Antlitz einer Stadt oder einer Landschaft sichtbar zu machen und zu schildern. Noch gefährlicher wird das Unterfangen, wenn die Kantongrenze den Bereich einer Gegend bestimmen soll. Das mag in geschlossenen Kantonen, wo wir eine eigentliche Talgemeinde vor uns haben, noch verhältnismässig leicht sein, aber schon im Kanton Uri bildet das Urserntal eine Landschaft für sich, und im noch einheitlicheren Kanton Glarus sind sogar deutliche Unterschiede zwischen Gross- und Kleintal festzustellen. Um wie viel mehr muss das der Fall sein in historisch zusammengewürfelten Kantonen, wie dem Kanton St. Gallen, oder in sprachlich und kulturell so bunten Gebieten wie dem Bündnerland. Dass auch der Kanton Tessin in dieser Hinsicht kein leichtes Problem darstellt, und dass so etwas wie eine Tessiner Volkstums-Quintessenz sich kaum herausdestillieren lässt, scheint klar zu sein. Der Verfasser hat denn diese Schwierigkeit auch in der Art und Weise umgangen, dass er wohl äusserlich an den Tessiner Kantongrenzen festhält (also z. B. die bündnerischen italienisch sprechenden Talschaften weglässt), aber in seiner Schilderung dann mehr oder weniger einheitliche Gebiete vor uns hinstellt und sie zu erfassen sucht.

Um dem Verfasser aber gleich gerecht zu werden und ihm nicht etwa diesen Einwand vorzuhalten, sei hervorgehoben, dass diese neue Schriftenreihe nicht den Anspruch erhebt, wissenschaftliche Abhandlungen zu bieten. Sie möchte vielmehr „ein einheitliches und eindrückliches Bild der volkstümlichen Kultur“ vermitteln und vor allem „der Einfühlung Raum gewähren“. Es regen sich vielleicht wieder Bedenken beim Gedanken an diese einführende Vorstellung, oder auch wenn die menschliche Gesinnung bezeichnet wird als „die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, romanischen oder alemannischen Kultur und darüber hinaus das Erbe der christlichen Ideen“, aber es war dem Verfasser nicht darum zu tun, in schwerem Ringen gründliche Tiefe zu erreichen, sondern die beglückende, spielerische Leichtigkeit des Lesens und Schauens sollte gewahrt bleiben. Und wenn er sagt, dass er die Dinge, die er selbst am besten erlebte, deutlicher vielleicht als andere zeige, so muss man ihm hier wirklich zugestehen, dass ihm das vollauf gelungen ist, so wenn er etwa ein Vorfrühlings-Stimmungsbild im Mendrisiotto beschreibt oder einen Hochsommertag, an dem plötzlich der Regen niederprasselt. Sehr gut geraten ist auch die Schilderung der Arbeiten nach den Jahreszeiten im Bleniotal. In die Darstellung einzelner Täler sind ungezwungen volkskundliche Kapitel eingefügt, die sich gerade ergeben, wie etwa über Häuserbauten oder Möbel, über Prozessionen und Volkslieder. Oder man lese, wie aus einer kleinen Betrachtung über die Madonnen-Legenden ganz natürlich eine Schilderung der Kinderspiele nachfolgt.

Der Reiz des Buches liegt durchaus im Persönlichen, stark und anschaulich Empfundenen, und die hervorragende Auswahl und Wiedergabe von Bildern, wie man sie aus den üblichen Tessinerbüchern gar nicht kennt, verbindet sich aufs Schönste mit dem Text. Man kann sich für einen Tessinwanderer gar nichts Erfreulicheres denken als Anregung zu empfangen aus dieser glücklichen Verbindung von Text und Bildermaterial, das abseits aller Touristenlärmigkeit gesucht und gefunden wurde und den Tessiner dort sieht,

wo er am liebenswürdigsten ist, im natürlichen Lebensstil seiner einfachen Dörfer und kleinen Patriziate.

Den Beschluss des Buches bildet ein Überblick über das tessinische Schrifttum, in dem wir gerne noch die beiden Werke von G. Zoppi, *Il libro dell' Alpe* und *Presento il mio Ticino* erwähnt gesehen hätten. Als eine Art Ergänzung zu seinem Buch zeigt der Verfasser das baldige Erscheinen einer Arbeit über Tessiner Kapellen an, auf die man sich jetzt schon freuen darf, wie man auch gespannt warten mag auf die angekündigten Werke über das Wallis, den Kanton Graubünden und das Berner Oberland. R. Wh.

Helene von Lerber, *Bernische Landsitze*. Berner Heimatbücher. Nr. 7; Verlag Paul Haupt, Bern 1943.

Zum vollständigen Bild ländlicher Siedlungen gehören in vielen Gebieten unseres Landes nicht nur die Bauernhäuser; so wird etwa das tessinische Dorfbild stark mitbestimmt durch die anspruchsvoller gebauten Villen der reichen Zurückgekehrten. Und genau so gehört auch im bernischen Mittelland zum Dorf vielfach die Campagne, der Landsitz des Junkers: durch eine Mauer von der Strasse abgetrennt, von breit ausladenden Bäumen geschützt, aber offen auf der Gegenseite, wo der Blick meist frei vom Garten über die „Hostet“ in die Landschaft weiter geht. Auch der Volkskundler wird deshalb an den bernischen Landsitzen nicht vorbeigehen; sie sind mit ein Zug im Antlitz der bernischen ländlichen Siedlung.

Band Nr. 7 der „Berner Heimatbücher“ führt uns eine Anzahl solcher Campagnes im Bilde vor. Es sind lauter Landsitze, die in Rudolf von Tavels Werken eine Rolle spielen, und gerade diese Beschränkung wird das Interesse des Volkskundlers vermehren: Tavel bevorzugte die schlichtern Bauten, die neben der französischen Weise auch stark die Anknüpfung an die bäuerliche Bautradition verraten. Einzelne dieser Landsitze (z. B. das Halengut, das Ougspurgergut) wirken geradezu als besser ausgebauten und vornehmtere Bauernhäuser.

Dr. Helene von Lerber steuerte ein Vorwort bei, das zunächst die Bedeutung der bernischen Landsitze für die Geschichte Berns festhält (und wohl auch etwas überbetont: die stete Gefahr für den Vorwortverfasser) und sodann der Vergangenheit der einzelnen Sitze kurz nachgeht sowie der Rolle der betreffenden Campagne in Tavels Werken. Die photographischen Aufnahmen sind im ganzen gut; einzelne könnten allerdings plastischer sein (Amsoldingen, Jegenstorf). W. H.

Uttewil. (Geschichte der Familie Schnyder, geschrieben von Emil Balmer. Privatdruck Büchler & Co., Bern 1941).

Seit drei Generationen wird der grosse Hof Uttewil im freiburgischen Sensebezirk von der Familie Schnyder bewirtschaftet. Den Vätern und Söhnen ist ebensoviel Unternehmer- als Bauerndienst eigen. So gemahnt im äusseren Geschehen manches an die Geschichte einer Farm, die durch einen starken Familiengeist nach und nach zu einem bernischen „Heimet“ wird.

Volkskundlich interessant ist ein darin erwähnter Brauch aus Lurtigen. Da dort eine Wirtschaft fehlt, dient das gemeinschaftliche Ofenhaus den Zusammenkünften der Jungmannschaft. Die Berechtigung zur Teilnahme wird an eine Kraftprobe geknüpft: Wer mitmachen will, der muss das schwere „Holztütschi“ vom Boden aufheben können.

Für die Backordnung bestehen ähnliche Regeln wie im Wallis. Jede Familie hat ihre „Ofetafele“, die sie als Voranzeige im Backhaus an einem Balken mit Zeiteinteilung aufhängen kann. E. P.